

Hausordnung für die Stadthalle Ludwigslust

1. Diese Hausordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Stadthalle und ist Grundlage für jede Nutzung. Sie bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, Gästen, Veranstaltern und sonstigen Personen während ihres Aufenthalts in der Stadthalle. Für die Stadt Ludwigslust üben der Leiter der Stadthalle sowie beauftragte Mitarbeiter der Stadt Ludwigslust das mit dem Weisungsrecht verbundene Hausrecht aus.
2. Die Nutzung der Stadthalle ist nur nach Erteilung einer Nutzungsgenehmigung durch die Stadt Ludwigslust möglich. Die ständige Anwesenheit eines durch den Veranstalter autorisierten volljährigen Verantwortlichen (aufsichtsführende Person) ist Bedingung für die Nutzung.
3. Der Aufenthalt in der Stadthalle ist für Veranstaltungsbesucher nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit Sondergenehmigung des Veranstalters oder der Stadt Ludwigslust zulässig. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen.
4. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Stadthalle aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Einlassbereichen.
5. Alle Einrichtungen der Stadthalle sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
6. Die Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge der Stadthalle sind ständig freizuhalten. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art in diesen Bereichen ist verboten. Das Mitbringen von Tieren ist - bis auf Führhunde - nicht gestattet.
7. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der Stadthalle Ludwigslust oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.
8. Werden durch Mitarbeiter der Stadt Ludwigslust oder durch den Veranstalter Fotografien, Film- und/ oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert werden. Alle Personen, die die Stadthalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle hingewiesen. Durch das Betreten der Stadthalle willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken erstellt werden.
9. Das Verteilen von Werbemitteln in der Stadthalle ist ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Ludwigslust erlaubt. Es ist untersagt bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
10. Die Stadt Ludwigslust haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung behindernde Ereignisse. Die Stadt übernimmt für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.
11. In der gesamten Stadthalle besteht Rauchverbot.
12. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
13. Die Mitnahme von Überbekleidung (Mäntel, Jacken und Umhänge) in die Stadthalle ist untersagt. Überbekleidung, Schirme und Stöcke - mit Ausnahme von Unterarmgehstützen und Stöcken von Gehbehinderten - sind an der Garderobe, für deren Inanspruchnahme Gebühren, nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben werden, abzugeben.
14. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Leiter der Stadthalle bzw. von beauftragten Mitarbeitern bedient werden. Das Betreten der Betriebsräume ist nur den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Ludwigslust und Personen in deren Begleitung gestattet. Zum Bühnenbereich, der Garderobe und den Nebenräumen haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
15. Dem Veranstalter sowie Besuchern/innen der Stadthalle ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis aus der Stadthalle und ggf. mit Hausverbot geahndet.
16. In der Stadthalle gefundene Gegenstände sind beim Leiter der Stadthalle abzugeben. Entstandene Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Leiter der Stadthalle zu melden.
17. Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet und können folgende Sanktionen zur Folge haben:
 - Ausweisung aus der Stadthalle
 - befristetes Hausverbot
 - unbefristetes Hausverbot

Ludwigslust, den 29.02.2012



Petra Billerbeck

1. Stellvertreterin des Bürgermeisters